

Nutzungsvertrag

für

easyfind.ch (Fundservice Schweiz)

abgeschlossen zwischen der

Fachstelle E-Government Aargau

Hintere Bahnhofstrasse 8

5000 Aarau

und

Beispielgemeinde Gemeindeverwaltung

Hauptstrasse 1

0000 Musterort

vertreten durch

Hans Muster, Gemeindeammann

und

Fritz Beispiel, Gemeindeschreiber

nachfolgend als **Teilnehmerin** bezeichnet

1. Einleitende Bestimmung

1.1 Dieser Nutzungsvertrag bildet zusammen mit den unten erwähnten Dokumenten eine *Gesamtvereinbarung* für die Benützung von easyfind.ch und wird zwischen der Fachstelle E- Government Aargau und der Teilnehmerin (Gemeinde, Regionalpolizeien) abgeschlossen.

Folgende Dokumente (Verträge und Nutzungsbedingungen) sind massgebend:

1. *SIK-Rahmenvertrag* zur Teilnahme an "easyfind.ch" (Fundservice Schweiz) vom 4. Oktober 2012 (Anhang 1);
2. *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)* für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware herausgegeben durch die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) (Anhang 2);
3. *Nutzungsvertrag für easyfind.ch (Fundservice Schweiz)* zwischen der rubicon-it schweiz ag und Fachstelle E-Government Aargau vom 21.08.2013 (Anhang 3);
4. *Nutzungs- und Vertragsbedingungen* der rubicon-it schweiz ag für easyfind.ch (Stand Dezember 2012) sowie die Zusatzvereinbarung zu den Nutzungs- und Vertragsbedingungen von easyfind.ch vom 21.08.2013 (Anhang 4 und 5).

Die Teilnehmerin erklärt ausdrücklich, alle Dokumente gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

1.2 Allfällige Anpassungen der unter Ziff. 1.1 erwähnten Dokumente werden in diesem Nutzungsvertrag vollständig übernommen.

2. Vertragsbeginn und Kündigung

2.1 Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2 Die Teilnehmerin verpflichtet sich während der ersten 3 Jahre seit Vertragsbeginn auf eine Kündigung zu verzichten.

2.3 Nach dem Ablauf des Kündigungsverzichts ist eine ordentliche Kündigung dieses Nutzungsvertrags unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs möglich.

2.4 Werden die Nutzungs- und Vertragsbedingungen der rubicon-it schweiz ag für easyfind.ch aufgelöst, so wird auch dieser Nutzungsvertrag hinfällig.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Vergütung besteht aus einer im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr.

3.2 Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der Einwohnerzahl gemäss folgender Formel errechnet:

Basispreis / 1000 Einwohner

Aktueller Basispreis pro 1000 Einwohner: CHF 75.- (**excl.** MwSt)

3.3 Bei der Festlegung der aktuell geschuldeten Nutzungsgebühr sind insbesondere die im Rahmenvertrag vereinbarte Rabattstafel zu beachten (SIK- Rahmenvertrag vom 4. Oktober 2012, S.1, Ziff.4 des Vertrags).

4. Einmaliger Rabatt

Teilnehmerinnen, welche ihre Nutzungsverträge bis zum 31. Dezember 2013 abschliessen, werden von den Nutzungsgebühren für die ersten 6 Monate ab Vertragsbeginn befreit.

5. Regionalpolizei¹

5.1 Bei denjenigen Gemeinden, welche zur Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung eine Regionalpolizei gegründet haben, wird die Zuständigkeit dieser Regionalpolizei zur Entgegennahme von Fundsachen vermutet. Abweichende Vereinbarungen sind der Fachstelle E-Government unaufgefordert anzumelden.

5.2 Tritt eine Regionalpolizei diesem Nutzungsvertrag bei, so wird vermutet, dass sie im Bereich Fundsachen alle ihre Gründungsgemeinden vertritt. Abweichende Vereinbarungen sind der Fachstelle E-Government Aargau unaufgefordert anzumelden.

5.3 Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der Einwohnerzahl aller bei der Regionalpolizei beteiligten Gründungsgemeinden errechnet. Die Regionalpolizei überweist der Fachstelle E-Government Aargau den geschuldeten Gesamtbetrag.

5.4 Die Kostenbeteiligung an der Nutzungsgebühr einzelner Gründungsgemeinden ist Sache der Regionalpolizei und den daran beteiligten Gründungsgemeinden. Die Regionalpolizei und die Gründungsgemeinden können sich bei der Berechnung der Kostenbeteiligung an der Ziffer 3 dieses Nutzungsvertrags und Ziffer 4 des SIK-Rahmenvertrags vom 4. Oktober 2012 orientieren.

Unterschriften

Für die Gemeinde

Musterort, am _____

Hans Muster

Gemeindeammann Beispielgemeinde

Für den Kanton Aargau

Aarau, am _____

Syrian Hadad

Leiter Fachstelle E-Government

Aargau

¹ Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn die Teilnehmerin eine Regionalpolizei ist.

Für die Gemeinde

Musterort, am _____

Fritz Beispiel

Gemeindeschreiber Beispielgemeinde

Für die Gemeindepersonal-

Fachverbände Aargau

Lenzburg, am _____

Gérald Strub

Beauftragter Gemeindepersonal Fachverbände

Fachstelle E-Government Aargau